



# Marktgemeinde Laßnitzhöhe

Politischer Bezirk: Graz-Umgebung

Hauptstraße 23, 8301 Laßnitzhöhe

Tel: 03133/2237, Fax: 03133/2237/31

E-Mail: [gde@lassnitzhoehe.gv.at](mailto:gde@lassnitzhoehe.gv.at)

Amtsstunden: Montag und Donnerstag von 08.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr

angeschlagen am:

07.11.2018

abgenommen am:

Zahl: 030/01/362-2016

Sachb.: Michael Wagner, DW 24  
E-Mail: [wagner@lassnitzhoehe.gv.at](mailto:wagner@lassnitzhoehe.gv.at)

Laßnitzhöhe, am 07.11.2018

**Gegenstand:** Ing. Schulz Hannes, Schulzweg 16/Stg. 1, A-8301 Laßnitzhöhe  
Baubewilligung eines zweigeschossigen Wirtschaftsgebäudes für drei  
Hühnerställe, Lagerzwecke und drei Futtersilos für den landwirtschaftlichen  
Betrieb im Freiland

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **19.09.2016** hat **Ing. Schulz Hannes, Schulzweg 16/Stg. 1, A-8301 Laßnitzhöhe**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung „**eines zweigeschossigen Wirtschaftsgebäudes für drei Hühnerställe, Lagerzwecke und drei Futtersilos für den landwirtschaftlichen Betrieb im Freiland**“ auf dem Bauplatz bestehend aus den Grundstücken **Nr.: .87, 449/1 EZ: 57, KG: Laßnitzhöhe**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

**28.11.2018 um ca. 16:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** (Moggau 25) angeordnet.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

**Flächenwidmungsplanausweisung: Freiland**